

Bisherige Fassung.

nach der Zustellung des zur Beschwerde gereichenden Beschlusses der Aufsichts- oder sonst zuständigen Verwaltungsbehörde zu erheben.

§ 24.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet:

1. in zweiter Instanz über die Berufung (§ 64) und die Beschwerde (§ 74),
2. in erster und letzter Instanz über die Anfechtungsklage (§§ 77 fslg.) sowie über die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 97).

§ 25.

Für Streitigkeiten, die nach reichsgesetzlicher Vorschrift dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen werden dürfen oder im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann, soweit es nicht schon in diesem Gesetze geschehen ist, durch Verordnung von jener Ermächtigung Gebrauch gemacht und bestimmt werden, ob sie in dem für Parteistreitigkeiten oder in dem für die Anfechtungsklage vorgeschriebenen Verfahren verhandelt werden, und daß im letzten Falle die Beschränkungen des § 80 ausgeschlossen sein sollen.

Handelt es sich dabei um die Anfechtung einer behördlichen Verfügung mittelst Klage (§ 23), so ist diese, wenn nicht für den einzelnen Fall im Gesetz etwas anderes bestimmt ist, innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung zu erheben.

§ 26.

Ist eine unter den § 23 fallende Streitsache aus Irrthum oder aus einem sonstigen Grunde nicht als Parteistreitigkeit behandelt worden, sondern auf Grund der Ziffer 2 des § 24 an das Oberverwaltungsgericht gelangt, so kann es selbst darüber in dem durch die §§ 77 fslg. vorgeschriebenen Verfahren entscheiden, ohne sie an das an sich zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.

IV. Verfahren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

Die Verwaltungsgerichte erforschen den Sachverhalt und erheben den Beweis von Amts wegen. Sie entscheiden auf Grund des festgestellten Thatbestandes, wobei sie zwar nicht über den Gegenstand der Verhandlung hinausgehen dürfen, im übrigen aber weder an die gestellten Anträge noch an die zu ihrer Rechtfertigung vorgebrachten

Neue Fassung.

§ 22.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet:

1. in zweiter Instanz über die Berufung (§ 62) und die Beschwerde (§ 70),
2. in erster und letzter Instanz über die Anfechtungsklage (§§ 73 fslg.) sowie über die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 85 fslg.).

§ 23.

Für Streitigkeiten, die nach reichsgesetzlicher Vorschrift dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen werden dürfen oder im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann, soweit es nicht schon in diesem Gesetze geschehen ist, durch Verordnung bestimmt werden, ob sie in dem für Parteistreitigkeiten oder in dem für die Anfechtungsklage vorgeschriebenen Verfahren verhandelt werden, und daß im letzten Falle die Beschränkungen des § 76 ausgeschlossen sein sollen.

Handelt es sich dabei um die Anfechtung einer behördlichen Verfügung mittelst der Klage des § 21, so ist diese, wenn nicht für den einzelnen Fall im Gesetz etwas anderes bestimmt ist, innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung zu erheben.

§ 24.

Ist eine unter den § 21 fallende Streitsache aus Irrthum oder aus einem sonstigen Grunde nicht als Parteistreitigkeit behandelt worden, sondern auf Grund der Ziffer 2 des § 22 an das Oberverwaltungsgericht gelangt, so kann es selbst darüber in dem durch die §§ 73 fslg. vorgeschriebenen Verfahren entscheiden, ohne sie an das an sich zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.

IV. Verfahren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Die Verwaltungsgerichte erforschen den Sachverhalt und erheben den Beweis von Amts wegen. Sie entscheiden auf Grund des festgestellten Thatbestandes, wobei sie zwar nicht über den Gegenstand der Verhandlung hinausgehen dürfen, im übrigen aber weder an die gestellten Anträge noch an die zu ihrer Rechtfertigung vor-